Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS.-Druckerei, Gauverlag-NS. Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 21 | 25. Juli 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit Seite

37. Anordnung über die Aushändigung von Tarifordnungen an bestimmte Gefolgschaftsmitglieder . . . . . I 236

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

80. Tarifordnung für die Kachelofenfabriken im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 11. Juli 1936 . . . . . II 237

81. Tarifordnung (Lohnordnung) für die in Kachelofenfabriken beschäftigten angelernten und ungelernten Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Juni 1936 . . . . . II 239

82. Tarifordnung betr. Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkslohntarifes für die schlesische Granit- Werkstein-Industrie vom 9. Mai 1928 und der dazu ergangenen Aenderungen. Vom 7. Juli 1936 . . . . . II 239

III. Heimarbeit

30. Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935 . . . . . III 240

31. Nachtrag zur Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935. Vom 5. April 1935 . . . . . III 245

32. Berichtigung zur Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935. Vom 25. Mai 1935 . . . . . III 245

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

37. Anordnung über die Aushändigung von Tarifordnungen an bestimmte Gefolgschaftsmitglieder

In § 31 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist vorgeschrieben, daß ein Abdruck der für den Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter und den Angehörigen des Betriebes leicht zugänglicher Stelle auszuhängen ist, damit diese die Möglichkeit haben, sich jederzeit über die in der Tarifordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu unterrichten. Darüber hinaus hat sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, zumindest den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann die Tarifordnung unmittelbar zugängig zu machen. Damit die Gefolgschaftsmitglieder, die die genannten Aemter bekleiden, in der Lage sind, ihre Aufgabe in vollem Umfange zu erfüllen, ist es erforderlich, daß sie im Besitze der für ihren Betrieb geltenden Tarifordnung sind.

Ich erlasse daher folgende allgemeine Anordnung:

„Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen."

Breslau, den 15. Juli 1936.

In Vertretung:
Schnuhr

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

80. Tarifordnung für die Kachelofenfabriken im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 11. Juli 1936

Tarifregister Nr. 1571/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 5. 8. 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 11. Juli 1936

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß die nachfolgende

Tarifordnung
für die Kachelofenfabriken im Wirtschaftsgebiet Schlesien

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbestimmungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt:

a) räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, das heißt die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, die Provinz Oberschlesien und den Kreis Fraustadt;

b) sachlich: für die Arbeitsverhältnisse aller gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder, die in Kachelofenfabriken beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ofensetzer.

§ 2
Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden ausschließlich der Pausen. Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen werden durch Betriebsordnung geregelt.

(2) Die Arbeitszeit der Brenner, der Wächter, der Pförtner, der Kraftfahrer, der Kutscher und Beifahrer darf bis zu 54 Stunden in der Woche ausgedehnt werden, wobei die Arbeitsbereitschaft der Kraftfahrer, Kutscher und der Beifahrer unberücksichtigt bleibt. Die tägliche Arbeitszeit darf einschließlich der Arbeitsbereitschaft 10 Stunden nicht überschreiten.

(3) Jeder Brenner, Wächter und Pförtner hat wöchentlich Anspruch auf einen freien Tag. Hinsichtlich der Sonntagsarbeit verbleibt es bei der gesetzlichen Bestimmung des § 105c Absatz 3 der Gewerbeordnung.

(4) In besonders dringenden Fällen darf der Führer des Betriebes über die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeiten hinaus im Rahmen der Arbeitszeitordnung Mehrarbeit anordnen. Hinsichtlich der Brenner hat es jedoch bei der nach Absatz 2 höchstzulässigen Ausdehnung der Arbeitszeit sein Bewenden.

(5) An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr soll die Arbeit um 13 Uhr beendet werden. Arbeiten darüber hinaus sind mit einem Zuschlag von 20 v. H. auf den tariflichen Stundenlohn zu vergüten.

§ 3
Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Jede über die regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich hinausgehende Arbeitsstunde gilt als Mehrarbeit und ist mit einem Zuschlag von 20 v. H. auf den tariflichen Stundenlohn zu vergüten. Bei der Ermittlung des Zuschlages wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet.

(2) Der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden kann durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

(3) Für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 50 v. H. zum Stundenlohn gewährt. Als Nachtarbeit gilt jede zwischen 21 Uhr abends und 6 Uhr morgens geleistete Arbeit. Brenner, Wächter und Pförtner sowie Gefolgschaftsmitglieder, die in Schichten arbeiten, haben auf den Nachtzuschlag keinen Anspruch.

(4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist mit einem Zuschlag von 50 v. H. zum Stundenlohn zu vergüten. Als Sonntagsarbeit gilt jede an Sonn- und Feiertagen zwischen 6 Uhr morgens und 24 Uhr abends geleistete Arbeit. Wächter und Pförtner sowie Gefolgschaftsmitglieder, die in Schichten arbeiten, haben auf den Sonntagszuschlag keinen Anspruch. Brenner erhalten für Sonntagsarbeit einen Zuschlag von 25 v. H.

§ 4
Sonntags- und Ersatzruhe

Die an Sonn- und Feiertagen mit dem Pflegen der Zugtiere, dem Reinigen der Ställe usw. beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder sind an jedem 2. Sonntag von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen nur ein für die vorstehend genannten Arbeiten eingestelltes Gefolgschaftsmitglied vorhanden ist; für diese Betriebe verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 105c Gewerbeordnung).

§ 5
Kurzarbeit

Zur Vermeidung von Entlassungen kann der Führer des Betriebes — in größeren Betrieben nach Beratung im Vertrauensrat — Kurzarbeit anordnen. Die Einführung von Kurzarbeit ist der Gefolgschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist bekanntzumachen. Die Kurzarbeit darf nicht unter 24 Stunden in der Woche absinken.

§ 6
Akkordarbeit

(1) Akkordarbeit ist zulässig.

(2) Die Berechnung der Sätze für Akkordarbeit sowie die Festsetzung der Stücklöhne und der Leistungsprämien erfolgt nach Beratung im Vertrauensrat. Die Vergütungssätze sind so zu bemessen, daß das Gefolgschaftsmitglied bei durchschnittlicher Arbeitsleistung und unter durchschnittlichen Arbeitsbedingungen mindestens 15 v. H. über den Stundenlohn verdienen kann. Die Akkordsätze sind im Betriebe auszuhängen.

(3) Gefolgschaftsmitglieder, die im Akkord arbeiten, erhalten den tariflichen Stundenlohn, wenn sie aus Mangel an Akkordarbeit mit Stundenlohnarbeiten beschäftigt werden.

§ 7
Urlaub

(1) Jedes Gefolgschaftsmitglied hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Der Mindesturlaub beträgt:

im 1. bis 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit 6 Arbeitstage,
„ 4. „ 7. „ „ „ 7 „
bei einer Betriebszugehörigkeit von über
7 Jahren . . . . . 8 „

(2) Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. I, S. 57) erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen.

(3) Jugendliche Gefolgschaftsmitglieder einschließlich der Lehrlinge erhalten

im 15. und 16. Lebensjahr . . 12 Arbeitstage,
„ 17. „ 18. „ . . 9 „
Urlaub.

Nimmt der Jugendliche nachweislich an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm in jedem Falle ein Urlaub von 12 Arbeitstagen gewährt werden.

(4) Krankheit und unverschuldetes Aussetzen sowie vorübergehende Entlassung bis zur Dauer von einem Monat gelten bei der Urlaubsberechnung nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig Urlaub in dem Kalenderjahr zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit wird erfüllt nach sechsmonatiger, soweit die Gefolgschaftsmitglieder bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dreimonatiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

(6) Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Mai aus, so besteht kein Urlaubsanspruch; ist der Urlaub bereits gewährt, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Der Urlaubsanspruch bleibt jedoch für Gefolgschaftsmitglieder bestehen, die seit ihrer Einstellung noch keinen Urlaub gehabt und die Wartezeit erfüllt haben. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend erteilt werden.

(7) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen. Bei ihrer Berechnung ist die im Betriebe übliche Arbeitszeit zugrunde zu legen. Im Falle von Kurzarbeit ist die Urlaubsvergütung nach einer Durchschnittszeit zu berechnen, die der Wartezeit entspricht; als Mindestentgelt für den Urlaubstag ist hier jedoch der Lohn für 32 Arbeitsstunden zu zahlen. Bei Akkordarbeit ist die Urlaubsvergütung nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten vier Monate zu berechnen.

(8) Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird die Zeit früherer Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis nicht länger als ein Jahr unterbrochen war. Kehrt ein Gefolgschaftsmitglied im Anschluß an die Erfüllung der Wehrpflicht in den bisherigen Betrieb zurück, so wird die in Erfüllung der Wehrpflicht verbrachte Zeit als Tätigkeit im Betriebe gewertet; das entsprechende gilt für die Dienstzeit im Arbeitsdienst.

(9) Drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt der Urlaubsanspruch, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht worden ist.

(10) Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, entfällt der Anspruch auf die Urlaubsvergütung. Bereits gezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten; der zurückgezahlte Betrag soll der NS-Volkswohlfahrt zugeführt werden.

§ 8
Lohnzahlung

(1) Die Lohnzahlung soll spätestens am Freitag jeder Woche während der oder in unmittelbarem Anschluß an die Arbeitszeit erfolgen. Ist der Lohnzahlungstag ein Feiertag, so erfolgt die Löhnung am vorhergehenden Werktage.

(2) Bei jeder Lohnzahlung ist den Gefolgschaftsmitgliedern eine schriftliche Lohnabrechnung zu übergeben, auf der die Zahl der Arbeitsstunden, der Bruttoverdienst und die Abzüge vermerkt sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Lohnzahlung sind bis zur nächsten Lohnzahlung geltend zu machen; andernfalls sind sie verwirkt.

§ 9
Minderleistungsfähigkeit

Gefolgschaftsmitglieder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für die ihnen übertragenen Arbeiten minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird auf Grund einer Beratung im Vertrauensrat festgesetzt und ist dem Treuhänder der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Festsetzung ist unwirksam, wenn ihr der Treuhänder der Arbeit widerspricht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, setzt der Führer des Betriebes die Minderentlohnung fest. Die Festsetzung wird nur mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit wirksam.

Dem betroffenen Gefolgschaftsmitglied ist die erfolgte Festsetzung durch den Führer des Betriebes schriftlich mitzuteilen.

§ 10
Kündigung

(1) Die beiderseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann erfolgen:

bei einer kürzeren als halbjährigen Betriebszugehörigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche;

bei längerer Betriebszugehörigkeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen.

(2) Für als Ersatz und auf Probe eingestellte Gefolgschaftsmitglieder sowie für Aushilfen beträgt die Kündigungsfrist 1 Tag.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 11
Handwerkszeugentschädigung

Stellen Gefolgschaftsmitglieder das Handwerkszeug, so ist ihnen als Vergütung für dessen Abnutzung monatlich das 1½fache eines tariflichen Stundenlohnes zu zahlen.

§ 12
Schlußbestimmungen

Die Tarifordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Tage in Kraft.

Der Unternehmer hat über den im § 31, Absatz 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

In Vertretung:
Schnuhr

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Unternehmer innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bei der Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront Breslau, Herbert-Welkisch-Str. 17, anzufordern, die die Bestellungen an den Treuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

81. Tarifordnung (Lohnordnung) für die in Kachelofenfabriken beschäftigten angelernten und ungelernten Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Juni 1936

Tarifregister Nr. 1571/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 21
vom 25. 7. 1936.

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Breslau, den 26. Juni 1936.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
(Lohnordnung)
für die in Kachelofenfabriken beschäftigten angelernten und ungelernten Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt:

a) räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, die Provinz Oberschlesien und den Kreis Fraustadt;

b) fachlich: für die Arbeitsverhältnisse aller angelernten und ungelernten Gefolgschaftsmitglieder in Kachelofenfabriken mit Ausnahme der Ofensetzer.

§ 2
Ortsklasseneinteilung

Für die Lohnberechnung werden die nachstehenden Ortsklassen festgesetzt:

Ortsklasse I: Breslau,

Ortsklasse II: Brieg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Langenöls, Liegnitz, Oppeln OS, Ratibor OS, Schweidnitz, Waldenburg, Bad Warmbrunn.

Ortsklasse III: Alle nicht in den Ortsklassen I und II aufgeführten Orte.

§ 3
Entlohnung

Der Stundenlohn beträgt:

1. für ungelernte Arbeiter

	in Ortsklasse I	II	III
a) Männer über 21 Jahre	0,56	0,50	0,47
von 20—21 „ (90 %)	0,50	0,45	0,42
„ 19—20 „ (80 %)	0,45	0,40	0,38
„ 18—19 „ (70 %)	0,39	0,35	0,33
„ 17—18 „ (60 %)	0,34	0,30	0,28
b) Frauen (60 % der Männerlöhne)			
über 21 Jahre	0,35	0,32	0,30
von 20—21 „ (90 %)	0,32	0,29	0,27
„ 19—20 „ (80 %)	0,28	0,26	0,24
„ 18—19 „ (70 %)	0,24	0,22	0,21
„ 17—18 „ (60 %)	0,21	0,19	0,18

Frauen, die in der Schlämme mit Tonputzen beschäftigt werden, erhalten den für männliche Gefolgschaftsmitglieder festgesetzten Lohnsatz.

2. für angelernte Arbeiter

	in Ortsklasse I	II	III
für Einlegen (Zuschlag von 7 %)	0,60	0,54	0,50
für Ausnehmen (Zuschlag von 3 %)	0,58	0,52	0,48
für Brennen (Zuschlag von 3 %)	0,58	0,52	0,48
für Glasieren (Zuschlag von 10 %)	0,62	0,55	0,52

§ 4
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit der auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Woche in Kraft.

Walter Schuhmann

---

82. Tarifordnung betr. Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkslohntarifes für die schlesische Granit-Werkstein-Industrie vom 9. Mai 1928 und der dazu ergangenen Änderungen. Vom 7. Juli 1936

Tarifregister Nr. 1241/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 21
vom 25. Juli 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 7. Juli 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
betr. Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkslohntarifes für die schlesische Granit-Werkstein-Industrie vom 9. Mai 1928 und der dazu ergangenen Änderungen

§ 1
Belagsplatten

Belagsplatten, das sind Platten nach bestimmtem Maß zum Belegen von Plätzen usw., sind nach der Lohnaufstellung „III B. Für Bauarbeiten" zu bezahlen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

In Vertretung:
Schnuhr

III. Heimarbeit

30. Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935

Tarifregister Nr. 507/5 Reichsarbeitsblatt Nr. 6 vom 25. 2. 1935, S. VI 110

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches

Erfurt, den 10. Februar 1935

Tarifordnung für die Mindestentgelte für Thermometer

Der Festsetzungsbeschluß des früheren Fachausschusses für die Glasindustrie, Abteilung I B, für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer, Sitz Ilmenau, für das Gebiet des Freistaates Thüringen und des preußischen Kreises Schleusingen vom 19. Dezember 1933 wird aufgehoben.

Gemäß §§ 32 und 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit § 14 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses nachstehende neue Tarifordnung erlassen.

I. Persönlicher Geltungsbereich

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HAG.) sowie die ihnen gleichgestellten Personen gemäß § 2 Abs. 2 HAG.

II. Sachlicher Geltungsbereich

Herstellung von chemischen, hochgradigen Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometern.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Deutschen Reiches

IV. Die Mindestentgelte sind in Reichspfennigen verzeichnet und beziehen sich auf 1 Stück.

Mindestentgelte für chemische, hochgradige, Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal- und Heizungsthermometer (in Rpf.)

1. Chemische Thermometer

a) mit Milchglasskala, aus Normalglas, in 1/1 Grad geteilt:

	Gradeinteilung in C							
	0+50	0+100	0+150	0+200	0+250	0+300	0+360	0+420
	Länge in ca. cm							
	20	26	26	30	30	32	34	34
Rohgeblasene Thermometer	37	37	37	41	43	46	47	54
Ausfertigung	20	23	29	34	40	47	51	61
Mindestentgelt:								
ohne Futteral	57	60	66	75	83	93	98	115
mit Futteral	61	65	71	81	90	99	104	121

b) auf Rohr geätzt aus Normalglas, in 1/1 Grad geteilt:

Rohgeblasene Thermometer	40	40	40	41	43	47	49	55
Ausfertigung	17	20	26	34	40	46	49	60
Mindestentgelt:								
ohne Futteral	57	60	66	75	83	93	98	115
mit Futteral	61	65	71	81	90	99	104	121

c) mit Papierskala, aus Normalglas, in 1/1 Grad geteilt:

Rohgeblasene Thermometer	33	33	34	38
Ausfertigung	18	20	24	28
Mindestentgelt:				
ohne Futteral	51	53	58	66
mit Futteral	55	59	64	72

Bemerkungen zu den chemischen Thermometern:

1. Die vorstehenden Thermometer a bis c aus Thüringer Glas kosten 10 v. H. weniger.

2. Das Zuschmelzen der Thermometer ist in den Entgelten der Rubrik „Rohgeblasene Thermometer" mitenthalten. Wird vom Lieferanten der rohgeblasenen Thermometer das Zuschmelzen nicht ausgeführt, so ermäßigen sich die Entgelte für den Bläser bei Pos. a um 4 Rpf., bei Pos. c um 2 Rpf. Das Mindestentgelt für Zuschmelzen nach Richter wird mit 12 Rpf. festgesetzt. Die Bläser-Mindestentgelte für Pos. a erhöhen sich also bei dieser Zuschmelzungsart um je 8 Rpf. das Stück.

3. Mengennachlaß. Bei größeren Bestellungen ermäßigen sich die Mindestentgelte wie folgt:

Bei Bestellung von mindestens		Abnahmefrist
36 Stück pro Sorte	um 8 v. H.	1 Woche
120 „ „ „	„ 15 „	2 Wochen
250 „ „ „	„ 18 „	4 „
500 „ „ „	„ 20 „	4 „

2. Hochgradige Stabthermometer

Bis 525 Grad C aus Jenaer Glas 2954/III oder gleichwertigem Glas, über 525 Grad C aus Supremaxglas, mit elektrischer Druckfüllung, in 1/1 Grad geteilt, etwa 45 cm lang.

	Gradeinteilung in C				
	0+450	0+525	0+625	0—200+525	0—200+625
Rohgeblasene Thermometer	210	210	310	235	335
Ausfertigung	105	130	155	115	140
Mindestentgelt:					
ohne Futteral	315	340	465	350	475
mit Futteral	325	350	475	360	485

Bei Druckfüllung mit Legierungsverschluß ermäßigt sich das Mindestentgelt für rohgeblasene Thermometer bzw. das Gesamtentgelt um 20 Rpf. pro Stück.

3. Laboratoriums-Thermometer

prüfungsfähig, in 1/1 Grad C oder in entsprechende R- oder F-Grade geteilt:

a) mit Milchglasskala mit Richterverschluß einschl. Zuschmelzen:

	Gradeinteilung in C						
	0+50	0+100	0+150	0+200	0+250	0+360	0+400
Rohgeblasene Thermometer	77	79	80	85	100	115	128
Ausfertigung	53	66	85	90	100	130	157
Mindestentgelt:							
ohne Futteral	130	145	165	175	200	245	285
mit Futteral	135	150	170	180	205	250	290

b) desgleichen, auf Rohr geätzt:

Rohgeblasene Therm.	66	67	68	73	90	102	115
Ausfertigung	44	58	72	77	85	118	140
Mindestentgelt:							
ohne Futteral	110	125	140	150	175	220	255
mit Futteral	115	130	145	155	180	225	260

Bemerkung zu Pos. a: Das Zuschmelzen nach Richter wird mit 12 Rpf. bewertet. Werden also die Thermometer unzugeschmolzen geliefert, so ermäßigt sich das Mindestentgelt für den Bläser bzw. das Gesamtmindestentgelt um 12 Rpf. pro Stück.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

4. Stockthermometer aus gewöhnlichem Thermometerglas

a) Oberteildurchmesser 18/22 mm, Oberteillänge bis 300 mm, Unterteildurchmesser 8/10 mm.

Gradeinteilung 0 + 50 C in 1/1:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	54	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	36	38	42	42	44	45	47
Mindestentgelt	90	104	120	132	144	155	169

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	47	48	54	62	80	112
Mindestentgelt	180	192	232	272	355	537

Gradeinteilung 0 + 100 C in 1/1:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	54	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	40	44	47	48	49	51	52
Mindestentgelt	94	110	125	138	149	161	174

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	53	53	61	70	87	123
Mindestentgelt	186	197	239	280	362	548

Gradeinteilung 0 + 150 C in 1/1:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	54	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	47	50	54	54	54	57	60
Mindestentgelt	101	116	132	144	154	167	182

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	60	60	66	77	95	131
Mindestentgelt	193	204	244	287	370	556

Gradeinteilung 0 + 200 C in 1/1:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	54	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	56	64	68	68	69	70	73
Mindestentgelt	110	130	146	158	169	180	195

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	74	74	81	89	105	145
Mindestentgelt	207	218	259	299	380	570

Gradeinteilung 0 + 250 C in 1/1:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	54	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	66	68	73	73	74	76	77
Mindestentgelt	120	134	151	163	174	186	199

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	78	78	88	95	111	146
Mindestentgelt	211	222	266	305	386	571

Gradeinteilung 0 + 300 C in 1/1:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	—	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	—	79	84	84	85	86	88
Mindestentgelt	—	145	162	174	185	196	210

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	88	89	96	103	120	155
Mindestentgelt	221	233	274	313	395	580

Gradeinteilung 0 + 360 C in 1/1:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	—	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	—	84	89	89	90	91	96
Mindestentgelt	—	150	167	179	190	201	218

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	97	103	103	113	130	165
Mindestentgelt	230	247	281	323	405	590

Gradeinteilung 0 + 420 C in 1/1:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	—	—	78	90	100	110	122
Ausfertigung	—	—	108	108	109	110	114
Mindestentgelt	—	—	186	198	209	220	236

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	114	115	121	129	146	181
Mindestentgelt	247	259	299	339	421	606

Gradeinteilung 0 + 300 C in $^2/_1$:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer ...	54	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	66	66	72	72	72	74	76
Mindestentgelt	120	132	150	162	172	184	198

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	77	77	82	91	107	143
Mindestentgelt	210	221	260	301	382	568

Gradeinteilung 0 + 360 C in $^2/_1$:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	54	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	68	69	75	75	75	77	80
Mindestentgelt	122	135	153	165	175	187	202

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	81	81	86	96	112	150
Mindestentgelt	214	225	264	306	387	575

Gradeinteilung 0 + 420 C in $^2/_1$:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	—	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	—	86	90	90	91	92	97
Mindestentgelt	—	152	168	180	191	202	219

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	98	98	103	113	145	155
Mindestentgelt	231	242	281	323	420	580

Gradeinteilung 0 + 420 C in $^5/_1$:

	Gesamtlänge in cm						
	20	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	54	66	78	90	100	110	122
Ausfertigung	77	80	85	85	86	87	88
Mindestentgelt	131	146	163	175	186	197	210

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	133	144	178	210	275	425
Ausfertigung	89	90	95	104	125	156
Mindestentgelt	222	234	273	314	400	581

b) desgleichen, Oberteildurchmesser 14/17 mm, Oberteillänge bis 300 mm, Unterteildurchmesser 7/8 mm.

Gradeinteilung 0 + 100 C in $^1/_1$:

	Gesamtlänge in cm										
	20	30	40	50	60	70	80	90	100	125	150
Rogeblasene Thermometer	48	57	69	80	90	100	110	125	135	165	200
Ausfertigung ..	40	42	42	42	44	46	50	50	50	56	62
Mindestentgelt	88	99	111	122	134	146	160	175	185	221	262

Gradeinteilung 0 + 200 C in $^1/_1$:

Rohgeblasene Thermometer	48	57	69	80	90	100	110	125	135	165	200
Ausfertigung ..	56	56	56	56	59	61	65	65	65	73	77
Mindestentgelt	104	113	125	136	149	161	175	190	200	238	277

Gradeinteilung 0 + 300 C in $^1/_1$:

Rohgeblasene Thermometer	—	57	69	80	90	100	110	125	135	165	200
Ausfertigung ..	—	70	73	73	74	76	78	78	80	88	91
Mindestentgelt	—	127	142	153	164	176	188	203	215	253	291

Gradeinteilung 0 + 400 C in $^1/_1$:

Rohgeblasene Thermometer	—	57	69	80	90	100	110	125	135	165	200
Ausfertigung ..	—	95	98	98	98	100	105	105	105	111	116
Mindestentgelt	—	152	167	178	188	200	215	230	240	276	316

c) desgleichen, Oberteildurchmesser 10/13 mm, Oberteillänge bis 300 mm, Unterteildurchmesser 6/7 mm.

Gradeinteilung 0 + 100 C in $^1/_1$:

	Gesamtlänge in cm										
	20	30	40	50	60	70	80	90	100	125	150
Rohgeblasene Thermometer	44	50	55	63	72	88	98	109	119	142	180
Ausfertigung ..	31	34	37	37	37	37	40	40	40	48	56
Mindestentgelt	75	84	92	100	109	125	138	149	159	190	236

Gradeinteilung 0 + 200 C in $^1/_1$:

Rohgeblasene Thermometer	44	50	55	63	72	88	98	109	119	142	180
Ausfertigung ..	49	50	53	54	54	54	56	57	57	68	72
Mindestentgelt	93	100	108	117	126	142	154	166	176	210	252

Gradeinteilung 0 + 300 C in $^1/_1$:

Rohgeblasene Thermometer	—	50	55	63	72	88	98	109	119	142	180
Ausfertigung ..	—	65	67	68	68	68	70	70	70	83	83
Mindestentgelt	—	115	122	131	140	156	168	179	189	225	263

Gradeinteilung 0 + 400 C in $^1/_1$:

Rohgeblasene Thermometer	—	50	55	63	72	88	98	109	119	142	180
Ausfertigung ..	—	83	90	91	91	91	94	94	94	100	107
Mindestentgelt	—	133	145	154	163	179	192	203	213	242	287

5. Winkelthermometer

Für Winkelthermometer gelten die gleichen Mindestentgelte wie für Stockthermometer (gleiche Längen und Durchmesser sowie gleiche Gradeinteilung vorausgesetzt) mit einem Aufschlag von 20 v. H.

Bemerkungen zu den Stock- und Winkelthermometern Pos. 4 und 5:

a) Die vorstehend unter Pos. 4 und 5 aufgeführten Herstellermindestentgelte gelten für Stock- und Winkelthermometer aus gewöhnlichem Thermometerglas und bei Bestellung bis zu 10 Stück von ein und derselben Sorte.

b) Für Stock- und Winkelthermometer aus Normalglas kommt auf die Herstellermindestentgelte ein Aufschlag von 15 v. H.

c) Bei größeren Bestellungen von Stock- und Winkelthermometern ein und derselben Sorte (gleiche Länge und gleiche Teilung) können die Mindestentgelte unterschritten werden, und zwar bei gleichzeitiger Abnahme von

11 bis 25 Stück um . . . . . 15 v. H.
26 „ 50 „ „ . . . . . 20 „ „
über 50 „ „ . . . . . 25 „ „

d) Stock- und Winkelthermometer, bei denen die Teilung bei einer höheren Temperatur als Null beginnt, werden stets so berechnet, als ob die Teilung bei Null beginnen würde.

e) Sofern in der Liste Mindestentgelte für Unterteilung in $^2/_1$ und $^5/_1$ nicht aufgeführt sind, beträgt der Abschlag gegenüber den in der Liste aufgeführten Mindestentgelten mit $^1/_1$-Teilung für $^2/_1$-Teilung 5 Rpf. und für $^5/_1$-Teilung 10 Rpf., um welche Beträge sich also die Ausfertigung ermäßigt.

f) Zwischengrößen und Zwischenteilungen: Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentgelte ist immer die Gesamtlänge und die Teilung. Für Zwischengrößen und Zwischenteilungen sind immer die entsprechenden Mittelwerte der Mindestentgelte zu errechnen unter Berücksichtigung der in der Liste angegebenen Durchmesser. Für größere Durchmesser und längere Oberteile als in der Liste vorgesehen, sind die dem höheren Materialverbrauch und der Mehrarbeit entsprechenden Aufschläge zu berechnen, wie überhaupt alle nicht genau in die vorstehenden Tabellen passenden Stock- und Winkelthermometer dem durch die Tabellen geschaffenen Rahmen anzupassen sind. Dies gilt insbesondere auch für längere Thermometer als in den Tabellen vorgesehen.

Beispiel für die Ausrechnung einer Zwischengröße

Stockthermometer 0+100 C in $^1/_1$, Oberteil 250×20 mm, Unterteil 1500 × 10 mm.

Ausrechnung:

Mindestentgelt
für 1500 mm Länge = 280 Rpf.
„ 2000 „ „ = 362 „
demnach Mittel
für 1750 mm Länge = 280 Rpf.
+ 362 „
= 642 Rpf. : 2 = 321 Rpf.

g) Als Stock- und Winkelthermometer gelten auch alle Einsätze für Metallfassungen (Armaturen), insbesondere auch die nach Din, HNA und sonstigen auch ausländischen Normen.

6. Hochgradige Stockthermometer

aus Glas 2954/III oder gleichwertigem Glas, mit hohem Druck gefüllt, elektrisch geschlossen, Einteilung bis 500/525 Grad in $^2/_1$ geteilt:

	Gesamtlänge in cm					
	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	215	240	270	290	315	340
Ausfertigung	110	110	110	110	110	115
Mindestentgelt	325	350	380	400	425	455

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	370	390	460	550	665	1025
Ausfertigung	115	115	125	135	170	200
Mindestentgelt	485	505	585	685	835	1225

Die vorstehenden Thermometer mit einer Unterteilung in $^1/_1$ Grad erhalten einen Aufschlag von 20 Rpf., mit einer Unterteilung in $^5/_1$ Grad eine Ermäßigung von 10 Rpf.

Bei Druckfüllung mit Legierung erfolgt je nach Länge eine Ermäßigung von 20 bis 40 Rpf.

6a. Winkelthermometer aus Glas 2954/III oder gleichwertigem Glas bedingen einen Aufschlag von 15 v. H. auf die Mindestentgelte der Stockthermometer nach Pos. 6.

7. Hochgradige Stockthermometer

aus Jenaer Supremaxglas, mit hohem Druck gefüllt, elektrisch geschlossen, Einteilung bis 600/635 Grad C in $^5/_1$ oder $^{10}/_1$ geteilt:

	Gesamtlänge in cm					
	30	40	50	60	70	80
Rohgeblasene Thermometer	360	385	410	460	500	525
Ausfertigung	105	105	105	105	105	110
Mindestentgelt	465	490	515	565	605	635

	Gesamtlänge in cm					
	90	100	125	150	200	300
Rohgeblasene Thermometer	560	610	725	840	1055	1600
Ausfertigung	110	110	120	130	160	205
Mindestentgelt	670	720	845	970	1215	1805

Die vorstehenden Thermometer mit einer Unterteilung in $^2/_1$ Grad erhalten einen Aufschlag von 20 Rpf., in $^1/_1$ Grad einen solchen von 40 Rpf.

Bei Druckfüllung mit Legierung erfolgt je nach Länge eine Ermäßigung von 30 bis 50 Rpf.

7a. Winkelthermometer aus Jenaer Supremaxglas

bedingen einen Aufschlag von 10 v. H. auf die Mindestentgelte für Stockthermometer nach Pos. 7.

8. und 9. Stabthermometer, auf das Rohr geätzt,

werden aus Glas 2954/III nach Pos. 6 und 6a, aus Supremaxglas nach Pos. 7 und 7a berechnet. Als Mengennachlässe gelten für Pos. 6 bis 9 die gleichen Bedingungen wie für Stock- und Winkelthermometer laut Pos. 4 und 5. Für Zwischengrößen gelten die Ausführungen gemäß Pos. 5f.

10. Laboratoriums-Thermometer

nach Art der Normalthermometer, prüfungsfähig, mit Richterverschluß, Durchmesser etwa 10 mm.

	Skalenumfang 0+50 C				Skalenumfang 0+100 C			
geteilt in	1/1	1/2	1/3	1/10	1/3	1/3	1/5	1/10
Länge etwa cm	25	28	35	42	28	30	42	55
Rohgeblasene Thermometer .	78	78	93	120	78	93	120	180
Zuschmelzen	12	12	12	12	12	12	12	15
Ausfertigung	45	60	90	135	60	85	140	295
Mindestentgelt								
ohne Futteral.....	135	150	195	267	150	190	272	490
mit Futteral	140	155	200	275	155	195	280	500

	Skalenumfang 0+200 C			Skalenumfang 0+360 C	
geteilt in	1/1	1/2	1/3	1/3	1/2
Länge etwa cm	30	48	55	38	45
Rohgeblasene Thermometer .	93	120	180	120	155
Zuschmelzen	12	12	15	12	15
Ausfertigung	80	135	325	140	220
Mindestentgelt					
ohne Futteral.....	185	267	520	272	390
mit Futteral	190	275	530	280	400

11. Normalthermometer,

prüfungsfähig, mit Sattel und Fueß'scher Skalenbefestigung

	Skalenumfang 0+50 C				Skalenumfang 0+100 C			
geteilt in	1/1	1/2	1/3	1/10	1/3	1/3	1/5	1/10
Länge etwa cm	25	28	35	42	28	30	42	55
Rohgeblasene Thermometer..	110	118	135	175	125	135	175	250
Zuschmelzen	40	40	40	40	40	40	40	45
Ausfertigung	55	72	105	150	70	105	155	325
Mindestentgelt								
ohne Futteral.....	205	230	280	365	235	280	370	615
mit Futteral	210	235	290	375	240	285	380	625

	Skalenumfang 0+200 C			Skalenumfang 0+360 C	
geteilt in	1/1	1/2	1/3	1/3	1/2
Länge etwa cm	30	48	55	38	45
Rohgeblasene Thermometer.	140	175	250	175	195
Zuschmelzen.....	40	40	45	40	40
Ausfertigung	90	150	345	155	230
Mindestentgelt					
ohne Futteral	270	365	640	370	465
mit Futteral	275	375	650	380	475

12. Hochgradige Thermometer für Kastenfassungen

Einsätze, bestehend aus Thermometerröhre mit Milchglasskala,

a) bis 500/525 Grad C aus Glas 2954/III oder gleichwertigem Glas,

b) über 525 Grad C aus Supremaxglas, Skala gebrannt, mit elektrischer Druckfüllung, einschließlich Einsetzen in die Fassung, jedoch ohne Lieferung der Fassung. Bei Druckfüllung mit Legierung ermäßigen sich die nachstehenden Mindestentgelte je nach Länge um 20 bis 40 Rpf.

Bei den nachstehenden Mindestentgelten sind normale Oberteile, 22/25 cm lang, 35/45 mm breit, vorgesehen. Oberteile von 35 cm Länge bedingen einen Aufschlag von 30 Rpf., Oberteile von 50 cm Länge einen solchen von 75 Rpf., Zwischengrößen sind entsprechend diesen Aufschlägen zu ermitteln und die Mehrkosten der Ausfertigung hinzuzurechnen, ebenso dem Gesamtentgelt. Mit rückseitiger Deckscheibe kosten die Einsätze 12 Rpf. mehr in der Ausfertigung.

a) aus Glas 2954/III:

	Gesamtlänge in cm				
	bis 75	bis 100	bis 150	bis 200	bis 300
Rohgeblas. Thermometer	235	290	420	550	805
Ausfertigung	150	185	220	280	355
Herstellermindestentgelt	385	475	640	830	1160

b) aus Supremaxglas:

Rohgeblas. Thermometer	380	455	640	875	1335
Ausfertigung	160	185	220	280	355
Herstellermindestentgelt	540	640	860	1155	1690

Mengennachlaß für Thermometer Pos. 12:

Bei Bestellung ein und derselben Größe und Sorte
von über 25 Stück = 10 v. H.
„ „ 100 „ = 15 „ „

13. Ueberhitzer-Thermometer für Kastenfassungen

Einsätze, bestehend aus Thermometerröhre mit Milchglasskala,

a) bis 500/525 Grad C aus Glas 2954/III oder gleichwertigem Glas,

b) über 525 Grad C aus Supremaxglas, Skala gebrannt, mit elektrischer Druckfüllung, einschließlich Einsetzen in die Fassung, jedoch ohne Lieferung der Fassung, Gesamtlänge 40/45 cm.

Bei Druckfüllung mit Legierung ermäßigen sich die nachstehenden Mindestentgelte um 10 Rpf. für den Bläser.

Mit rückseitiger Deckscheibe 12 Rpf. Aufschlag, für optische Vergrößerungslinse 20 Rpf. Aufschlag, jedoch ohne Lieferung der Linse. Diese beiden Aufschläge sind der Rubrik Ausfertigung und damit dem Gesamtmindestentgelt hinzuzurechnen.

a) aus Glas 2954/III:	b) aus Supremaxglas:
Rohgeblasene Thermometer 155	215
Ausfertigung 120	120
Mindestentgelt 275	335

Mengennachlaß für Pos. 13 = genau wie für Pos. 12.

14. Gerade Heizungsthermometer

gestopft und ungestopft mit Watte, ohne Papphülsen

a) mit Milchglasskala:

	31 cm lang		20 cm lang	
	Füllung			
	rot	Quecksilber	rot	Quecksilber
Rohgeblasene Thermometer	24	30	15	19
Ausfertigung mit Kappe .	25	25	15	15
Mindestentgelt	49	55	30	34

b) mit Milchglasskala:

Rohgeblasene Thermometer	24	30	15	19
Ausfertigung ohne Kappe	21	21	13	13
Mindestentgelt	45	51	28	32

c) mit Aluminiumskala:

Rohgeblasene Thermometer	24	30	15	19
Ausfertigung mit Kappe .	23	23	13	13
Mindestentgelt	47	53	28	32

d) mit Aluminiumskala:

Rohgeblasene Thermometer	24	30	15	19
Ausfertigung ohne Kappe	19	19	11	11
Mindestentgelt	43	49	26	30

15. Winkel-Heizungsthermometer

a) mit Milchglasskala:

	31 cm lang		20 cm lang	
	Füllung			
	rot	Quecksilber	rot	Quecksilber
Rohgeblasene Thermometer	29	36	19	22
Ausfertigung mit Kappe	29	29	19	19
Mindestentgelt	58	65	38	41

b) mit Milchglasskala:

Rohgeblasene Thermometer	29	36	19	22
Ausfertigung ohne Kappe	25	25	17	17
Mindestentgelt	54	61	36	39

c) mit Aluminiumskala:

	31 cm lang		20 cm lang	
	Füllung			
	rot	Quecksilber	rot	Quecksilber
Rohgeblasene Thermometer	29	36	19	22
Ausfertigung mit Kappe	27	27	17	17
Mindestentgelt	56	63	36	39

d) mit Aluminiumskala:

Rohgeblasene Thermometer	29	36	19	22
Ausfertigung ohne Kappe	23	23	15	15
Mindestentgelt	52	59	34	37

Scheinkaufsgeschäfte

Die Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zwecks Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufgeschäften gekleidet werden.

Diese Tarifordnung tritt am 15. Februar 1935 in Kraft.

Forchmann

---

31. Nachtrag zur Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935 Vom 5. April 1935

Tarifregister Nr. 507/6

Reichsarbeitsblatt Nr. 12
vom 25. 4. 1935, S. VI 262

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Glaswarenherstellung
und -bearbeitung
im Gebiete des Deutschen Reiches

Erfurt, den 5. April 1935

Nachtrag zur Tarifordnung für die Mindestentgelte für Thermometer

In Ergänzung der Tarifordnung für die Mindestentgelte für Thermometer im Gebiete des Deutschen Reiches, veröffentlicht unter Nr. 507/5 des Tarifregisters im Heft Nr. 6 vom 25. Februar 1935 des Reichsarbeitsblattes, ordne ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgendes an:

Hinter Ziffer 5 Winkel-Heizungsthermometer ist folgender Zusatz nachzutragen:

Für Gerade- und Winkel-Heizungsthermometer tritt bei geschlossener Lieferung in einem Auftrag nachstehender Mengennachlaß ein:

über 500 Stück . . . . . 5 v. H.
„ 1000 „ . . . . . 10 „

Werden die Heizungsthermometer in Futteralen verlangt, so kommt der jeweilige Preis für die betreffenden Futterale auf das Mindestentgelt als Aufschlag hinzu.

Forchmann

---

32. Berichtigung zur Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935. Vom 25. Mai 1935

Tarifregister Nr. 507/8

Reichsarbeitsblatt Nr. 16
vom 5. 6. 1935, S. VI 394

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Glaswarenherstellung
und -bearbeitung
im Gebiete des Deutschen Reiches

Erfurt, den 25. Mai 1935

Berichtigung

In dem **Nachtrag zur Tarifordnung für die Mindestentgelte für Thermometer,** Tarifregister Nr. 507/6, veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. 1935 Nr. 12 S. VI 262 muß es im zweiten Absatz heißen:

„Hinter Ziffer 15 (nicht 5) Winkel-Heizungsthermometer ist folgender Zusatz nachzutragen:"

Forchmann

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).